

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Frühlingserwachen in Großneuhäusen



Gemeindeteich am Kirchplatz in Großneuhäusen

Foto: Claudia Stelter

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 20. Juni 2022

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 30. Juni 2022

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda)

Alles andere:

E-Mail

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:

Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda

PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda

Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 / 3360

Öffnungszeiten:

Rund um die Uhr geöffnet

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie sind die Sprechzeiten teilweise außer Kraft gesetzt. Es erfolgt telefonische Beratung. Anfragen werden via E-Mail beantwortet.

Das Bürgerbüro steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung von Beschlüssen

25. SR vom 10.05.22

Beschluss-Nr.: 189/25/2022

Badeordnung Streitseebad Kölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Badeordnung für das Streitseebad in Kölleda, welches durch den ASB betrieben wird.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 190/25/2022

Entgeltordnung zur Badeordnung Streitseebad Kölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Entgeltordnung zur Badeordnung für das Streitseebad in Kölleda, welches durch den ASB betrieben wird.

Vor Inbetriebnahme der Campinganlage werden die Gebühren nochmals überarbeitet und es gibt eine neue Gebührenordnung für diesen Bereich.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 191/25/2022

Betreibervertrag Kindertageseinrichtung „Pfefferminzgärtchen“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt über den Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten und zur Übertragung der Kindertageseinrichtung „Pfefferminzgärtchen“ der Stadt Kölleda an den ASB Sömmerda e.V. (Betreibervertrag).

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 192/25/2022

Grundsatzbeschluss zur gemeinsamen Beschaffung v. Feuerwehrfahrzeugen mit der Gemeinde Elxleben

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit der Gemeinde Elxleben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 193/25/2022

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung v. Feuerwehrfahrzeugen mit der Gemeinde Elxleben

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt über die Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit der Gemeinde Elxleben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 194/25/2022

Vergabe von Planungsleistungen für die Erschließung des Wohngebietes „Am Meisenweg“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt, für die Planungsleistungen in den Leistungsbildern Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung zur Erschließung des Baugebiets „Am Meisenweg“ in Kölleda das Ingenieurbüro Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen, zu beauftragen.

Für die Planungsleistungen sind im HH-Jahr 2022 Haushaltsmittel, Haushaltsstelle 6151.9400, in Höhe von 104.500 €, eingeplant.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1

davon anwesend: 16 + 1

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1/19 der Stadt Kölleda

Wohngebiet „Neues Wohnen im Wilhelm-Pieck-Ring und Erweiterung Kindertagesstätte „Frieden“ in Kölleda

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. 08. 2019, Beschluss-Nr. 19/4/2019, den Bebauungsplan Nr. 1/19 der Stadt Kölleda - Wohngebiet „Neues Wohnen im Wilhelm-Pieck-Ring und Erweiterung Kindertagesstätte „Frieden““ in Kölleda als Satzung beschlossen.

Die Satzung - Bebauungsplan Nr. 1/19 Wohngebiet „Neues Wohnen im Wilhelm-Pieck-Ring und Erweiterung Kindertagesstätte „Frieden““ in Kölleda - wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda gem. § 10 Abs. 2 BauGB am 26. 01. 2022 vorgelegt. Mit Bescheid des Landratsamtes Sömmerda, Kommunalaufsicht, vom 25. 04. 2022 wurde der o.g. Bebauungsplan als Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1/19 der Stadt Kölleda - Wohngebiet „Neues Wohnen im Wilhelm-Pieck-Ring und Erweiterung Kindertagesstätte „Frieden““ in Kölleda - in Kraft.

Auslegungshinweis

Jedermann kann den Bebauungsplan der Stadt Kölleda Nr. 1/19 - Wohngebiet „Neues Wohnen im Wilhelm-Pieck-Ring und Erweiterung Kindertagesstätte „Frieden““ in Kölleda - ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda, während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kontakt über Telefon des Bauamtes: 03635 450 133 oder 03635 450 127 oder per E-Mail: stadtverwaltung@koelleda.de.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind auf der Internetseite www.koelleda.de unter der Rubrik „Download“ zur Einsichtnahme eingestellt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kölleda geltend gemacht werden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kölleda, den 02.05.2022

gez. Riedel

Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Kölleda

vom 11.05.2022

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Kölleda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Kölleda, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze; Friedhöfe
- Kinderspielplätze; Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Skateanlagen, Spielwiesen) und sonstige Freizeitflächen
- Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind
- Badeanstalten und Sportflächen

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Bäume und ihre Schutzeinrichtungen (Pfähle, Gitter, Roste und ähnliches), Beleuchtungseinrichtungen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Streumittelkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamensschilder und Straßeneinläufe oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen, abzuspritzen, Reparaturen vorzunehmen (außer Notreparaturen) oder Abfall (z.B. Papier, Getränkedosen, Zigaretten schachteln usw.) wegzuwerfen;

- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- Öffentliche Brunnen oder sonstige Gewässer (Feuerlöschteiche oder ähnliches) zu verunreinigen.

- Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäß Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

- Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

§ 4

Wildes Zelten

Das Zelten oder Übernachten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Betreten und Befahren von Eisflächen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

(1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

(2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sömmerda zu informieren und die Art und Umfang anzugeben.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigaretten-schachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Nutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Zigarettenstummel sind ebenfalls in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Eine eventuelle Brandgefahr darf von diesen nicht mehr ausgehen.

(3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

(4) Hausmüll- und Gewerbemüll- sowie sonstige Mülltonnen oder -behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Gelbe-, Blaue-, Restmüll- und Biotonnen dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände, unverzüglich auf das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.

(5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gelten die Absätze 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschäfte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen, Löschwasserentnahmestellen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9**Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahn**

(1) Kiderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kiderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:

1. Gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
3. Motorfahrzeuge aller Art - ausgenommen Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren
4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.
6. Sonstige Gegenstände wegzuwerfen.

**§ 10
Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuteilung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

**§ 11
Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. In der Stadt Kölleda und ihren Ortsteilen sind -auf Grund ihres ländlichen Charakters - die üblichen Tierlaute (z.B. Gebell, Gekrähe, Geblöke, Gewieher) zu dulden.

(2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Kiderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich und geistig zu beherrschen.

(5) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Grün- und Parkanlagen,

auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde stets an der Leine zu führen. Damit keine Gefahr von den Hunden ausgehen kann, darf die Laufleine eine Länge von 2m nicht überschreiten.

(6) Die Hundeleine muss eine - bezogen auf die Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Materials und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.

(7) Die Regelungen in Absatz 3 - 5 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenhenschutzes und Blindenführhunde. Für Blindenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleipflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

(8) Der Hundehalter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte, ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Kölleda auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bleiben unberührt.

(10) Füttern von Katzen auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(11) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(12) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird im Übrigen nicht berührt

§ 12**Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

(3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Ordnungsbehörde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden. Die Duldungspflicht greift dann, wenn zuvor eine Aufforderung zur Beseitigung bzw. Auflagen zur Verhinderung von Nistplätzen durch die Stadt Kölleda ausgesprochene und nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt bzw. umgesetzt wurde.

§ 13**Unbefugte Werbung und Plakatierung**

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Kölleda dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltung, Messen, Ausstellungen etc.) angebracht und müssen bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes entfernt werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz bleiben davon unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen ist es nicht gestattet,

- a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor

dem Wahltermin Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) auch entgegen Abs. 1 anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Anschlagstellen verfügen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller und Parteien oder Wählergruppen bei Volksentscheiden während der vier Wochen, die der Abstimmung vorausgehen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ergebnis zu entfernen.

§ 14

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

>> 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe);

>> 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteilgter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien

- Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);
- Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
- Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV v. 29. August 2002, in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken, zur Wärmegewinnung und/oder der Gemütlichkeit, ist nur in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird, zulässig. Vorrichtungen sind z.B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches. Gestattet ist nur das Verbrennen von trockenem naturbelassenem, stückigem Holz einschl. anhaftender Rinde und Presslinge in Form von Holzbriketts.

(3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Jedes Kleinstfeuer sowie nach § 19 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

(6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m. d. vom Kronenbereich von Bäumen mindestens 10 m

(7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Plätzen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkohol- oder anderem Rauschmittelgenuss soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen, das Umstellen von Bänken u.a.) beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen, Ansprechen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen

§ 17

Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Fußgänger, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(3) An Straßenkreuzungen und -einmündungen sind die sogenannten Sichtdreiecke frei zu halten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m an dieser Stelle nicht überschreiten.

§ 18

Ausnahmen

(1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Kölleda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu stellen.

(2) Die Stadt Kölleda kann dabei jederzeit den Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
- § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 3 Abs. 1 c) Abwasser sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 3 Abs. 1 d) öffentliche Brunnen oder sonstige Gewässer verunreinigt
- § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Gosse schüttet;
- § 3 Abs. 4 nicht ausreichend Abfallbehälter aufstellt oder rechtzeitig leert
- § 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet oder zeltet
- § 5 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
- § 5 Abs. 2 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
- § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
- § 6 Abs. 2 Zigarettenstummel nicht ordnungsgemäß entsorgt

12. § 6 Abs. 3 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut
13. § 6 Abs. 4 Mülltonnen im öffentlichen Verkehrsraum abstellt, zu früh oder zu spät rausstellt
14. § 6 Abs. 5 Sperrmüll nicht gefahrlos abstellt
15. § 7 Straßen und öffentliche Anlagen widerrechtlich überspannt
16. § 8 Einrichtung für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
17. § 9 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
18. § 9 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen mitbringt;
19. § 9 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zerschlägt oder weg wirft;
20. § 9 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
21. § 9 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
22. § 9 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder freilaufen lässt;
23. § 9 Abs. 2 Punkt 6 sonstige Gegenstände weg wirft
24. § 10 Abs. 1 sein Haus nicht, nicht rechtzeitig, nicht erkennbar oder unleserlich mit der Hausnummer versieht
25. § 11 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet wird.
26. § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere die Einfriedung nicht überwinden oder das Grundstück verlassen können und unbeaufsichtigt umherlaufen können
27. § 11 Abs. 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, oder Wasserbecken baden lässt;
28. § 11 Abs. 5 seinen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in innerörtlichen Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an der vorgeschriebenen Leine führt
29. § 11 Abs. 8 keine Hundemarken mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt
30. § 11 Abs. 10 Katzen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert
31. § 11 Abs. 11 fremde oder freilebende Katzen füttert;
32. § 11 Abs. 12 Verunreinigungen durch Haustiere vom Halter oder der Führung der Tiere Beauftragte nicht entfernt wird
33. § 12 Abs 1 verwilderte Tauben füttert
34. § 12 Abs 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens ergreift
35. § 13 Abs. 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Ordnungsbehörde oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
36. § 13 Abs. 2 Plakate und Werbeanschläge in öffentlichen Anlagen, an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen anbringt;
37. § 13 Abs. 2 a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
38. § 13 Abs. 2 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
39. § 13 Abs. 2 c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
40. § 13 Abs. 3 Werbung zu Wahlen vorzeitig anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt
41. § 14 Abs. 3 während der Mittags-, Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
42. § 14 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
43. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder unterhält;
44. § 16 a) und b) auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes behindert und stört;
45. § 16 c) seine Notdurft auf Straßen und Anlagen verrichtet; oder seine Fäkalien auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verstreut
46. § 16 d) auf Bänken oder Stühlen nächtigt
47. § 16 e) sein Fahrzeug auf einer Grünfläche abstellt oder parkt
48. § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,

49. § 17 Abs. 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
50. § 17 Abs. 3 an Straßenkreuzungen und -einmündungen die Sichtdreiecke nicht freihält
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 (OBG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Kölleda.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2042.

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda vom 07.10.2020 außer Kraft.

Kölleda, den 11.05.2022

gez. Riedel
Bürgermeister

Siegel

Das Ordnungsamt informiert:

Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Kölleda werden alle Verpflichteten (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte sowie Besitzer und vertraglich verpflichtete Mieter) auf die ihnen obliegende **Straßenreinigungspflicht** hingewiesen.

Die nach der Satzung zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, zu reinigen und von Laub, Unkraut und Unrat zu befreien.

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt, was mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden kann.

Amtsgericht Erfurt

Az.: K 30/21

Erfurt, 13.04.2022

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 06.07.2022	10:00 Uhr	13. Sitzungssaal	Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

öffentlicht versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch von Backleben

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschafts- art u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Backleben	2, 25/31	Gebäude- und Freifläche	Neue Straße 46, 99625 Backleben	276	521 BV3

Objektbeschreibung/Lage

(lt. Angabe d. Sachverständigen)

Einfamilienhaus; Wohnfläche 120 m²; teilweise unterkellert; ehemaliger Stall angebaut; Baujahr: unbekannt, geschätzt vor 1900; Teilmordenisierungen nach 1990, Bausubstanz überaltert, Modernisierung/ Sanierung erforderlich

Verkehrswert: 23.000,00 €

Stellenausschreibung

Die Stadt Kölleda beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Stadtarbeiter (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Kölleda hat 6.300 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Kölleda, Backleben, Battgendorf, Beichlingen, Altenbeichlingen, Burgwenden, Dermsdorf und Großmonra.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen:

- Stadtreinigung/ Müllbeseitigung
- Hausmeistertätigkeiten in kommunalen Einrichtungen
- Grünanlagenpflege
- Maschinen- und Geräteführung
- Winterdienst
- Pflasterarbeiten

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Für die Besetzung dieser Stelle erwarten wir:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf, in der Baubranche oder im Bereich Garten- und Landschaftsbau
- handwerkliche und gärtnerische Fähigkeiten
- Freischneiderschein und Motorsägeschein wären von Vorteil (nicht Bedingung)
- Führerschein der Klassen B und BE, wünschenswert auch Klasse C
- körperliche Belastbarkeit, Flexibilität, eigenverantwortliche und selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit

Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit einer Vergütung nach dem TVöD.

Die Stadt Kölleda sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bis spätestens **Freitag, den 10.06.2022, 12:00 Uhr** an:

Stadt Kölleda
Personalabteilung
Markt 1
99625 Kölleda

Der Umschlag muss den Vermerk „**Bewerbungsunterlagen**“ tragen.

Zudem bitten wir um Verständnis, dass aus Kostengründen nur dann Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden können, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach 6 Monaten vernichtet. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen die Personalabteilung, Frau Templin, Tel.: 03635 450 108, E-Mail: andrea.templin@koelleda.de, zur Verfügung.

Wir erstatten keine Kosten, die Ihnen eventuell durch das Vorstellungsgespräch entstehen, wie zum Beispiel Reise-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten.

Ihre persönlichen Daten werden nur zum Zweck der Stellenbesetzung im Zuge des Bewerbungsverfahrens gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Nach Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens werden die persönlichen Daten automatisch wieder gelöscht. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erteilen.

gez. Riedel
Bürgermeister

Finanzamt Erfurt

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform

und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Kölleda, Dermsdorf, Battgendorf, Beichlingen, Altenbeichlingen, Großmonra, Backleben und Burgwenden** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1939 (Altenbeichlingen, Battgendorf), 1942 (Beichlingen, Burgwenden), 1950 (Backleben, Dermsdorf), 1952 (Kölleda) und 1956 (Großmonra) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Erfurt aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 30.05.2022 bis zum 29.06.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingeleitet worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Erfurt unter der Telefonnummer 0361 57 361 5837

gez. Finanzamtsleitung

Hausanschrift:
 Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt
 E-Mail-Adresse:
poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Die Verwaltungsgemeinschaft informiert:

Aus betrieblichen Gründen ist die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda am **27.05.2022 geschlossen!**

Ab dem 30.05.2022 sind wir gern wieder für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der VG Kölleda

Finanzamt Erfurt

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform

und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Rastenberg, Rothenberga, Bachra, Schafau, Roldisleben, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1938 (Kleinneuhausen, Großneuhausen), 1949 (Ostramondra, Roldisleben, Rothenberga, Schafau, Bachra), 1950 (Rastenberg) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Erfurt aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **30.05.2022 bis zum 29.06.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsge setz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsbe rechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungs berechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelebt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sach-

verständige des Finanzamtes Erfurt unter der Telefonnummer 0361 57 361 5837

gez. Finanzamtsleitung

Hausanschrift:

Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt

E-Mail-Adresse:

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostramondra

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für die Gemeinde Ostramondra

Aufgrund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes G zur And. des Thüringer KAG vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra in der Sitzung vom 22.02.2022 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 - Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammen geschlossen haben oder nicht- zugeordnet ist, auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(4) Gefährliche Hund werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, welche nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schütze der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG vom 22. Juni 2011, GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten.

(5) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 2 - Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Hatten von:

1. Hunden, die ausschl. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser- Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschl. der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für blinde, taube, schwerhörige Menschen oder völlig hilflose Menschen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „GL“(gehörlos), „BL“(blind), „aG“(außergewöhnlich Gehbehindert) oder „H“(hilfsbedürftig) besitzen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 - Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für jeden gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen, hund für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Hunde i.S. des § 3 ThürTierGefG.

§ 5 - Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschl., oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierten Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 6 - Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 gilt entsprechend.

§ 7 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 - Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den

Verbleib des Hundes vorlegen, erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgte.

§ 9 - Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Ostramondra erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuerschuld jeweils am 01.07. fällig.

§ 10 - Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Nr. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 - Auskünfte, Nachweise

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt mitzuteilen und auf Aufforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
- entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundemarke umherlaufen lässt, den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Ostramondra auf Anfrage nichtwahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung von Ostramondra vom 02.03.2015 außer Kraft.

Ostramondra, den 03.05.2022

Siegel

gez. Temme

Bürgermeisterin

Informationen der Jagdgenossenschaft Ostramondra

Die Jagdgenossenschaft Ostramondra fasste in ihrer Jahreshauptversammlung am 21.04.22 folgende Beschlüsse:

- Entlastung des Vorstands und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2021.
- Der bestätigte Reinerlös des Geschäftsjahres 2021 wird nicht ausgezahlt und der Rücklage zugeführt.
- Aus der Rücklage wurden folgende Spenden beschlossen:
 - Spende beide Kirchen in Ostramondra 100 €
 - Unterstützung Kinderfest Ostramondra 200 €
 - Kostenbeteiligung für Hinweistafeln Wildruhezone 50 €

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus

Das Ordnungsamt informiert:



Lieber Hundebesitzer!

Wir bitten Sie, für ein schönes Ortsbild, die Hundegeschäfte vom Gehweg zu entfernen.

Vielen Dank!

Informationen

Das Bürgerbüro informiert:

Das Bürgerbüro in Kölleda ist von Freitag, d. 27. Mai, bis einschließlich Mittwoch, d. 01. Juni 2022, aus technischen Gründen geschlossen.

Silke Pachl
Bürgerbüro Stadt Kölleda

Kulturelles und Unterhaltung

Geburtstagsglückwünsche

Möge Ihr Leben heiter sein,
wie der sprudelnde Quell,
die Tage fröhlich, wie das Lachen
einer Schar Kinder,
die Stunden voller Licht und Freude.
So werden Sie stets die unendliche Lebenskraft
der Blumen in sich tragen und
Ihrem Leben Sinn und Richtung geben.

Zu Ihrem Festtag gratuliert
die Stadt Kölleda
allen Mai-Geburtstagskindern
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen
ganz herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.



Sonstiges

Sozialer Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen



Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes Ortsverein Weimar e. V. bietet seit 17 Jahren mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen“ am Montag, den 23. Mai 2022 eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr in den Räumen der THEPRA LV Thüringen“ e. V., Am Stadtring 20 (rechter Hauseingang/Nummer 20) in 99610 Sömmerda an.

Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und Cochlea-Implantat Versorgung sowie Tinnitus. Wir unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und Beantragung eines Schwerbehindertenausweises. Die Beratung ist ein kostenloses Angebot und erfolgt durch erfahrene Sozialarbeiterinnen. Wir bitten um eine vorherige Anmeldung.

Die Beratungsstelle ist per Post, telefonisch, Fax und E-Mail erreichbar unter:

Sozialer Dienst für hörgeschädigte Menschen in Thüringen
c/o Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Weimar e. V.
Bonhoefferstr. 24b, 99427 Weimar

Telefon: 0 36 43 / 42 21 55

Mittwoch: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Fax: 0 36 43 / 42 21 57

E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de

Internet: www.ov-weimar.de

Beratungsgespräch im Haus des Miteinander Hörens, DSB
Ortsverein Weimar e. V., 2022

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Der erste Schritt um vorwärts zu kommen,
ist die Entscheidung,
nicht da stehen zu bleiben wo du gerade bist.

Humor ist der Knopf, der verhindert,
dass uns der Kragen platzt.
Joachim Ringelnatz

Das Leben könnte so leicht sein,
wenn nicht manchmal die größten Esel
ganz oben säßen.

Glück ist, Zeit mit Menschen zu erleben,
die aus einem gewöhnlichem Tag etwas
Besonderes machen.



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langenwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langenwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.